

## Vergaberechtliche Grundbegriffe

Um den Umgang mit dem Vergaberecht zu erleichtern, haben wir Ihnen wichtige Begriffe kurz erläutert:

**Anbieter/Bieter** = Unternehmen oder Einzelpersonen, die sich am Vergabeverfahren beteiligen und Angebote abgeben.

**Angebotsfrist** = Ist die Zeit, die einem Unternehmen zur Erstellung und Einreichung eines Angebotes zur Verfügung steht.

**Angebotsöffnung** = Bei Ausschreibungen sind Angebote bis zum Eröffnungstermin (sog. Submissionstermin) unter Verschluss zu halten und dürfen erst nach Ablauf der Angebotsfrist geöffnet werden. Die Öffnung hat durch mindestens zwei Personen zu erfolgen. Bei Ausschreibungen auf Grundlage der VOB sind Bieter beim Submissionstermin zugelassen, bei VOL-Ausschreibungen nicht.

**Angebotswertung** = Unter Wertung ist der Vergleich der Angebote geeigneter Bieter zu verstehen, der zu dem Ziel führen soll, das wirtschaftlichste Angebot zu bestimmen. Maßgeblich sind ausschließlich die sog. Zuschlags- oder Wertungskriterien.

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebots** = Unternehmen werden gebeten, auf Grundlage der beigefügten Vergabeunterlagen an dem Vergabeverfahren teilzunehmen.

**Auftrag** = Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Bieter durch Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot (siehe Zuschlag).

**Auftragswert** = Mit dem Auftragswert ist die geschätzte Gesamtvergütung in Euro (netto) für eine vorgesehene Leistung gemeint. Zur Abgrenzung, ob eine Ausschreibung europaweit oder nur national bekannt zu machen ist, dienen die sog. EU-Schwellenwerte (siehe § 106 GWB).

**Bekanntmachung** = Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe sind bekannt zu machen. Dies erfolgt durch Veröffentlichung des Verfahrens auf Internetportalen, in Fach- und Tageszeitungen oder in amtlichen Veröffentlichungsblättern. Es soll eine möglichst große Zahl von Unternehmen Kenntnis von der geplanten Vergabe erlangen und sich am Verfahren beteiligen.

**Bindefrist** = siehe Zuschlagsfrist.

**Eignungskriterien** = Eignungskriterien beziehen sich auf die Person des Anbieters und sind somit unternehmensbezogen. Kriterien sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters mit Bezug auf die zu erbringende Leistung. Der Auftraggeber kann über die Eignung Nachweise und Erklärungen verlangen. Die Eignungskriterien und die erforderlichen Nachweise müssen vom Auftraggeber in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen bekannt gegeben werden.

**Fachkunde** = Fachkundig ist, wer die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, um die zu vergebende Leistung ausführen zu können.

**Leistungsbeschreibung** = Die Leistungsbeschreibung ist das Kernstück der Vergabeunterlagen. Die gewünschte Leistung ist eindeutig und vollständig zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Dabei muss darauf geachtet werden, dass durch die Beschreibung nicht von vornherein ein bestimmtes Produkt festgelegt bzw. ein bestimmtes Unternehmen bevorzugt wird (produktneutrale Beschreibung).

**Leistungsfähigkeit** = Ein Bieter ist leistungsfähig, wenn er über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können und in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

**Lose** = Wann immer möglich, soll eine Beschaffung in mehrere Leistungsteile (Fach- oder Teillose) unterteilt werden, so dass mehrere Auftragnehmer die Leistungen ausführen. Dies dient dem Schutz mittelständischer Unternehmen, da somit mehrere (kleinere) Unternehmen die Möglichkeit haben, an der Ausschreibung teilzunehmen, anstelle der Vergabe aller Leistungen an ein großes Unternehmen.

**Nebenangebote** = Nebenangebote sind Angebote, die inhaltliche Änderungsvorschläge zur Leistungsbeschreibung enthalten. Sie müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Auftraggeber muss bekannt geben, ob Nebenangebote ausdrücklich zugelassen, ausgeschlossen oder nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig sind. Wenn Nebenangebote zugelassen sind, sind diese als solche zu kennzeichnen und auf gesonderte Anlage abzugeben.

**Schwellenwert** = Ob im jeweiligen Verfahren nationale oder europäische Vorschriften angewendet werden müssen, hängt vom geschätzten Auftragswert ab, da die europäischen Vergaberegeln erst ab Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes gelten. Eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt turnusgemäß alle zwei Jahre durch EU-Verordnung.

**Submissionstermin** = Auch Eröffnungstermin. Termin, in dem die eingegangenen Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist geöffnet werden.

**Vergabeunterlagen** = Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots werden einem Bieter Unterlagen zugeleitet, die in ihrer Gesamtheit als „Vergabeunterlagen“ bezeichnet werden. Die Vergabeunterlagen beinhalten die Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) und die Bewerbungsbedingungen.

**Vergabeverordnung** (VgV) = Regelt in Deutschland im Zusammenspiel mit dem 4. Abschnitt des GWB die Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.

**Vergabevermerk** = Vermerk über alle Verfahrensschritte, der bei jedem Vergabeverfahren anzufertigen ist (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A, § 8 VgV).

**VOB** = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Enthält Regelungen zur Vergabe von und zur Durchführung von Bauaufträgen.

**VOL** = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen. Enthält Regelungen zur Vergabe von und zur Durchführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

**Wertgrenzen** = Zum Zwecke der Vereinfachung gelten in Niedersachsen Wertgrenzen bis zu denen eine Beschränkte Ausschreibung bzw. eine Freihändige Vergabe ohne Einzelbegründung erfolgen darf. Grundlage ist die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

**Zuschlag** = Der Zuschlag ist die Annahme des Angebotes. Damit ist der Vertrag geschlossen und der Auftrag erteilt.

**Zuschlagsfrist** = Als Zuschlagsfrist (oder Bindefrist) bezeichnet man den Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und der Entscheidung über den Zuschlag, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist. Die Zuschlagsfrist muss bei den Bewerbungsbedingungen ausgewiesen werden. Ist vorzusehen, dass ein Auftrag trotz aller Bemühungen nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so sind die für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter um eine angemessene Verlängerung der Frist zu bitten. Stimmen die Bieter der Verlängerung der Bindefrist nicht oder nur unter Bedingungen zu, ist zu prüfen, ob das Verfahren aufzuheben ist.

**Zuschlagskriterien** = Aufgrund der Zuschlagskriterien entscheidet der Auftraggeber, welcher Bieter den Zuschlag erhält. Mit Ausnahme von Bauleistungen, die nach dem 1. Abschnitt der VOB/A vergeben werden, muss der Auftraggeber die Zuschlagskriterien nebst Gewichtung entweder in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nennen.

**Zuverlässigkeit** = Ein Bieter ist zuverlässig, wenn er seinen allgemeinen auftragsbezogenen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und er Gewähr dafür bietet, den Auftrag in sorgfältiger Art und Weise auszuführen. Die Zuverlässigkeit eines Bieters ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, und zwar regelmäßig aufgrund seines in der Vergangenheit liegenden Geschäftsverhaltens.